

Kindesmißbrauch als Verbrechen

Zur Reform des § 176 StGB

Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetz „zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ wird sexueller Kindesmißbrauch als Verbrechen eingestuft. Mißbrauch muß nun mit einer Mindeststrafe nicht unter einem Jahr geahndet werden. Zuvor war sexueller Mißbrauch im Grundtatbestand ein „Vergehen“. Täter konnten in „minderschweren“ Fällen mit Freiheitsstrafen unter einem Jahr oder bloßen Geldstrafen davonkommen. Auch die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB) wird als Verbrechen (nicht mehr als Vergehen) qualifiziert. Als sexueller Kindesmißbrauch gelten alle sexuellen Handlungen an oder vor Kindern unter 14 Jahren. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß Kinder sexuellen Handlungen nicht zustimmen können.

Über dieses „Mindestalter der sexuellen Einwilligungsfähigkeit“ von 14 Jahren (Schutzalter) hinaus, schützen weitere Strafnormen minderjährige Jugendliche vor sexuellem Mißbrauch. So stellt § 182 StGB sexuelle Handlungen an oder mit Personen unter 18 Jahren unter Strafandrohung, wenn der Täter eine „Zwangslage“ ausnutzt (Absatz 1). Strafbar ist es auch, wenn eine Person über 21 Jahren eine Person unter 16 Jahren mißbraucht und dabei die mangelnde „Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung“ ausnutzt (Absatz 2). Ferner stellt § 174 StGB den sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe. Hier galt bisher ein Schutzalter von 16 Jahren, wenn der Jugendliche dem Täter „zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist“. Ein höheres Schutzalter von 18 Jahren galt, wenn der Täter ein Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt. Beispiele für solche strafbaren sexuellen Verhältnisse sind das eines Lehrers mit einer Schülerin und das eines Arbeitgebers mit einer (minderjährigen) Angestellten. Mit der Gesetzesreform wird das Schutzalter einheitlich auf 18 Jahre festgesetzt¹.

Die Initiative zu den Gesetzesverschärfungen ging von den Unionsparteien aus. Bei der SPD-Justizministerin *Lambrecht* stießen sie zunächst auf Widerstand, den sie angesichts des öffentlichen Drucks aufgab². Nach den Mißbrauchsverbrechen von Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster war nicht mehr vermittelbar, daß rechtskräftig verurteilte Mißbrauchstäter mit milden Strafen, unter Umständen sogar mit bloßen Geldzahlungen davonkommen sollten.

Reform des Sexualstrafrechts 1973: Mißbrauch herabgestuft

Wenn heute über die viel zu lange zu milde Behandlung von Mißbrauchstätern geklagt wird, dann zeugt dies von Amnesie oder Verdrängung. Es gilt als ausgemacht, daß dieses Versagen nur mit dem Interesse an „Vertuschung“ zu erklä-

ren sei³. Dabei wird vorausgesetzt, daß stets alle Beteiligten schon immer überzeugt waren, daß Kindesmißbrauch streng zu bestrafen sei.

Vergessen (oder verschwiegen?) wird, wie die strafrechtliche Bewertung von Kindesmißbrauch als „Vergehen“ zustande kam. Bis 1973 galt die „Unzucht mit Kindern“ als ein Verbrechen. Erst mit dem „Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts“ wurden „sexuelle Handlungen an oder mit Kindern“ (im Grundtatbestand) zum Vergehen herabgestuft. Mit der damaligen Reform wurde, so lautet das vorherrschende Narrativ, das Sexualstrafrecht „entrümpelt“, das einer überholten, spießigen Sexualmoral verhaftet war. Das einschlägige Beispiel für diese Sichtweise ist der abgeschaffte „Kuppelei-Paragraph“, den man heute kaum noch verstehen kann. Schon verständlicher sind die Kontroversen um die Liberalisierung der Pornographie. Denn mit dem Internet hat die Pornographie eine neuartige Mißbrauchskriminalität hervorgebracht, der Kinder und Jugendliche weltweit in grausamer Weise zum Opfer fallen.

Derartige organisierte Sexualverbrechen an Kindern konnte man damals vielleicht nicht vorhersehen, jedenfalls nicht in den heutigen Dimensionen. Aber das Problem des Mißbrauchs, daß Erwachsene Kinder für ihre sexuelle Befriedigung instrumentalisieren, war natürlich bekannt. Trotzdem wurden die Strafen für solche Taten herabgesetzt. In der Gesetzesbegründung hieß es, daß die Gerichte „in der Vergangenheit bei Verurteilungen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB überwiegend Gefängnisstrafen verhängt“ hätten. Die meisten dieser Gefängnisstrafen hätten auf drei bis einschließlich neun Monate gelautet. Daraus müsse man schließen, daß „in der Mehrzahl relativ leichte Fälle zur Aburteilung“ gelangten, während „besonders schwere Fälle, die eine Einstufung des Delikts als Verbrechen rechtfertigen“ würden, die „Ausnahme“ bildeten. Als Regelbeispiele für besonders schwere Fälle wurden der „Vollzug des Beischlafs sowie die schwere körperliche Mißhandlung des Kindes“ definiert. Nur dort, „wo der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes herbeiführt“, wurde am Verbrechenstatbestand festgehalten und eine „Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren“ als angemessen erachtet⁴.

Damit war klar: Sofern nicht manifeste physische Gewalt angewandt wurde, sollten „sexuelle Handlungen“ an oder mit Kindern milder bestraft werden. Sofern sie überhaupt noch bestraft werden sollten, denn (vermeintlich gewaltloser) Sex mit Kindern galt im Grunde nicht mehr als strafwürdig. In der Gesetzesbegründung hieß es, daß es zu diesen Tatbeständen an „gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen“ fehle. Dies betreffe die „Schwere, der mit dem sexuellen Mißbrauch von Kindern verbundenen Schäden“, wie auch das „Schutzalter bei den Jugendschutztatbeständen“. Die Entscheidung, an diesem Straftatbestand festzuhalten, sei zu überprüfen, „sobald eindeutigeres wissenschaftliches Material vorliegt“⁵. Daß diese wissenschaftlichen Erkenntnisse zu einer Aufhebung oder weiteren Aufweichung der Mißbrauchsbestimmungen führen sollten, geht aus den vom Bundestag archivierten Dokumenten zur Strafrechtsreform eindeutig hervor. So ist im Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu lesen:

„Sexuelle Handlungen an oder vor Kindern – das zahlenmäßig häufigste Delikt aus dem Bereich des Sexualstrafrechts – zählt zu den Straftaten, auf welche die Öffentlichkeit mit besonderer Empörung und mit Abscheu reagiert. Diese Reaktionen entsprechen mehr den in der Gesellschaft verwurzelten moralischen Standards als einem tatsächlichen Wissen über Ursachen, Begleitumstände und Wirkungen des Delikts. [...] Insbesondere fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über die für die Strafbedürftigkeit der Handlungen und die Ausgestaltung des Tatbestandes wichtige Frage, welche schädlichen Wirkungen von einer sexuellen Handlung auf das hiervon betroffene Kind ausgehen. Dies hat die öffentliche Anhörung vom 23. bis 25. November 1970 zum Sexualstrafrecht erneut bestätigt. Die Ergebnisse der Anhörung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Frage, ob und wie sich pädophile Handlungen auf die kindlichen Opfer auswirken, hängt von so unterschiedlichen Bedingungen ab, daß sich eine gesetzmäßige Korrelation zwischen sexuellen Handlungen und bestimmten Wirkungen nicht herstellen läßt. [...] Übereinstimmung herrscht darin, daß bei aggressiven Handlungen des Täters – Gewaltanwendung, Mißhandlung, Bedrohung – wegen des damit verbundenen Angsterlebnisses für das Kind die Gefahr besteht, daß hierdurch eine sexuelle Störung bzw. sonstige Fehlentwicklung ausgelöst wird. Aggressionsfreie sexuelle Handlungen werden dagegen nach Auffassung zahlreicher Wissenschaftler (u. a. Frau Prof. Schönfelder, Prof. Hallermann, Dr. Wille, Dr. Schorsch) von normal entwickelten, gesunden Kindern in intakter Umgebung nach relativ kurzer Zeit gut verarbeitet. [...] Vielfach wurde zum Ausdruck gebracht, daß in den meisten Fällen das sexuelle Trauma als Symptom einer Fehlentwicklung und nicht als deren Ursache gewertet werden müsse. [...] In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, daß zu den Opfern häufig minderbegabte und schwachsinnige Kinder zählen. Oftmals ereignen sich die Taten vor dem Hintergrund eines erheblich gestörten häuslichen Milieus mit ernststen familiären Konfliktsituationen. Geringe Geborgenheit im Elternhaus bedingt ein erhöhtes Zuwendungsbedürfnis, welches – vor allem bei älteren Kindern – auch sexuelle Kontakte zu Erwachsenen erleichtert. Der Prozentsatz der Kinder, welche dem erwachsenen Täter nicht nur keinen Widerstand entgegenzusetzen, sondern ihm sogar aktiv entgegenkommen, ist daher außerordentlich hoch. Der Täter wird häufig als Partner akzeptiert, der das Zärtlichkeitsbedürfnis des Kindes befriedigt. [...] Übereinstimmung herrscht darin, daß die Wirkung der sexuellen Handlung von der Reaktion der Eltern abhängen kann. Empörung und Unverständnis der Eltern oder sonstiger Beziehungspersonen über die Tat und die mögliche Beteiligung des Kindes daran wirken der notwendigen Beruhigung des Kindes entgegen, zumal diese Einstellung sehr häufig nur das ohnehin gestörte Vertrauensverhältnis und eine sexualfeindliche Erziehung widerspiegeln“.⁶

Sexuelle Handlungen an Kindern angeblich nicht strafwürdig

Mit diesen Aussagen faßten die Berichterstatter die Aussagen der Sachverständigen im wesentlichen zutreffend zusammen. Tatsächlich ist diese Darstellung eher noch geschönt. Sie orientiert sich an Aussagen der Psychiaterin *Thea Schönfelder* vom Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf. *Schönfelder* äußerte sich

relativ zurückhaltend, weil es Psychiatern zum Vorwurf gemacht würde, ihre an „abnormen Entwicklungsverläufen gewonnenen Erfahrungen unberechtigt auf die Normalpopulation zu übertragen“⁷.

Diese Aussage *Schönfelders* verwundert, denn in der Anhörung ging es um Strafrecht. Das hat *per se* mit unerfreulich-abnormen Geschehnissen zu tun. Es sollte das „Schwert der Schwachen“ sein, gerade die besonders „Vulnerablen“ schützen. Ausgerechnet die Notwendigkeit, Kinder als schwächste Glieder der Gesellschaft vor sexuellen Attacken Erwachsener zu schützen, wurde von tonangebenden Sachverständigen rundweg bestritten. So etwa von Prof. *Reinhart Lempp*, Jugendpsychiater an der Universitätsnervenklinik Tübingen, der dazu neigte, „bezüglich nicht gewaltsamer Sexualhandlungen“ jede „Strafwürdigkeit zu verneinen“, hinsichtlich des Exhibitionismus gelte das „ganz bestimmt“⁸. Der Oberarzt *Reinhard Wille* vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Kiel behauptete, daß „wirklich ernsthafte Dauerschäden durch kindliche Sexualerlebnisse“ nicht zu erwarten seien, so daß sich die verschiedenen Schutzalter und der gesamte Jugendschutz (!) „mit dieser Argumentation“ nicht mehr begründen ließen⁹. Er vertrat die These, daß „in erster Linie gefühlsmäßige Abneigungen gegen unerwünschte Formen der Sexualität, daß letztlich überkommene Verdrängungen und Tabuisierungen unserer Gesellschaft speziell der kindlichen Sexualität gegenüber allzuleicht in angebliche sittliche Gefährdungen umgemünzt werden, so daß in erster Linie Abwehrreaktionen und Wunschprojektionen aus der Erwachsenenwelt den Kern des Jugendschutzproblems bilden“¹⁰.

Die Herabstufung des Kindesmißbrauchs vom Verbrechen zum Vergehen war ein erster Schritt zur Entkriminalisierung der Pädophilie. Weitere wurden angedacht. Eine Möglichkeit wäre die Aufhebung des Straftatbestandes für (nach damaligem Verständnis) „gewaltfreie“ sexuelle „Handlungen“ an Kindern gewesen. Aber dies hätte Empörung in der Bevölkerung ausgelöst, die Kindesmißbrauch weiterhin für verabscheuungswürdig hielt. Schon die Freigabe der Pornographie löste Proteste aus. Der Bundestag bekam eine Flut von Beschwerdebriefen, von Einzelpersonen, aber auch Kirchengemeinden, Jugendschutz- und Fraueninitiativen. Vor dem Hintergrund dieser Stimmung blieb der Kindesmißbrauch ein Straftatbestand, wurde aber zum Vergehen herabgestuft, als strafwürdig bezweifelt und grundsätzlich zur Disposition gestellt.

Resozialisierung und Entkriminalisierung von Sexualstraftätern

Eine Bestrafung von Kindesmißbrauch in jeder Form wurde damals nur von einer Minderheit der Sachverständigen befürwortet. Zu den wenigen „Hardlinern“ gehörte der Kriminaldirektor *Burghard*, der sexuellen Mißbrauch als eines der „gemeinsten und verabscheuungswürdigsten Delikte unseres Strafgesetzbuches“ bezeichnete und zu milde Urteile kritisierte: „Wenn – jedenfalls bisher – die Unzucht mit Kindern als Verbrechen deklariert wird, aber – wie beispielsweise 1966 – nur jeder vierzehnte der ermittelten Täter wie ein Verbrecher verurteilt wurde, ist das, gelinde gesagt, ein Stilbruch. Wenn aus dieser Gerichtspraxis dann die Folgerung gezogen wird, man müsse den Kindesmißbrauch als Verge-

henstatbestand ausgestalten, graut dem Kriminalisten ein wenig. Wenn ein erklärtes Verbrechen schon jetzt üblicherweise als ein Vergehen abgeurteilt wird, könnten die Gerichte ein solches Vergehen bald wie eine Übertretung oder auch eine bloße Ordnungswidrigkeit behandeln¹¹.

Dem Kriminalisten widersprachen die Vertreter der sozialliberalen Regierungskoalition: So meinte die Abgeordnete *Diemer-Nicolaus* (FDP), Obfrau ihrer Fraktion im Sonderausschuß, daß die Rechtsprechung gegenwärtig eine „außerordentlich extensive Auslegung“ dieser Taten vornehme. Sie verwies auf die Fälle auf Kinderspielplätzen, „wo es gar nicht einmal zu einer Berührung kommen muß und die dennoch vom Bundesgerichtshof als kriminell angesehen werden“. Dem SPD-Obmann Dr. *de With* (SPD) war der „Hinweis, daß die Gerichte beim § 176 zu milde urteilen, einfach zu pauschal“. Schließlich müsse sich ein Großteil der damit befaßten Kammern „mit dem § 176 Abs. 1 Nr. 3 beschäftigen, wonach schon das geflissentliche Hinsehen als Verbrechen zu ahnden ist“, was „die verhältnismäßig milden Strafen“ erkläre¹².

Die Forderung nach milden Strafen folgte aus der Philosophie der Strafrechtsreform, zu deren vorrangigen Zielen die Resozialisierung der Straftäter gehörte. Dies galt auch für Sexualstraftäter, die nach Auffassung des Sachverständigen *Eberhard Schorch* sogar eine „Sonderbehandlung“ erfahren sollten. *Schorch*, damals Kommissarischer Leiter des Instituts für Sexualforschung an der Universität Hamburg, führte aus: „Rechtliche Sanktionen wie Inhaftierung und Verwahrung sind insuffiziente Mittel zur Bekämpfung und Verhütung von Sexualdelinquenz. Die Meinung der Wissenschaft ist hier einhellig, daß die Isolierung der Haft mit der emotionalen und erotischen Deprivation eher zu einer Aufladung der sexuellen Problematik und Spannung als zu einer sogenannten „Heilung“ und „Besserung“ beiträgt, d. h. die Rückfallgefahr wird dadurch begünstigt. Dies ist um so schwerwiegender als die Voraussetzungen zu einer Therapie bei den nicht gewaltsamen Sexualdelinquenten im allgemeinen günstig sind. [...] Sie bedürfen einer Psychotherapie, die sich mit den Wurzeln der Delinquenz beschäftigt. [...] Einer solchen Therapie kommt die Persönlichkeit der Sexualstraftäter entgegen, da es überwiegend gut eingeordnete, bis zur Unfreiheit auf Ordnungen hin orientierte, eher sozial überangepaßte als anti- oder asoziale Persönlichkeiten sind“¹³.

Weiter behauptete *Schorch*: „Das Versäumnis einer Sonderbehandlung der Sexualdelinquenz erhöht nicht nur die Gefahr eines Rückfalls, sondern auch die Gefahr einer sekundären Kriminalisierung der Sexualstraftäter. [...] Wird ein abweichendes, d. h. ungewöhnliches Sexualverhalten als illegal definiert, nimmt die psychische Riskierung der entsprechenden Tätergruppe zu. [...] Dies gilt nicht nur für den sogenannten Täter, sondern auch für den in die als illegal definierte Handlung hineinverwickelten Partner, das sogenannte „Opfer“: Dies wäre bei der Bestimmung des Schutzalters zu berücksichtigen“¹⁴.

Mit einer Herabsetzung des Schutzalters ließe sich „zudem das – im Einzelfall sich oft sehr hart auswirkende – Problem der sogenannten Alterspädophilie leichter lösen“, da „überwiegend Pubertierende die Partner des alternden und alten Mannes“ seien. Für „durchaus diskutabel“ hielt er es, „eine absolute

Schutzgrenze bei 12 Jahren anzusetzen und eine relative meinetwegen bei 14 Jahren¹⁵.

Schorch forderte grundsätzlich „im Bereich der Sexualität“ weniger zu bestrafen. Er begründete dies damit, daß eine „Bestrafung und Inhaftierung“ zu einem „sozialen Ausgleiten“ führe¹⁶. Der Schutz der Integrität von Kindern spielte da keine Rolle, jedenfalls nicht in Bezug auf „nicht gewaltsam“ agierende Pädophile. Es ging, darum, Straftäter zu resozialisieren und „sexuell abweichendes“ Verhalten zu entkriminalisieren.

Pubertierende als „Partner“? „Progressive“ gegen das Schutzalter

Ein naheliegender Weg hin zu einer (partiellen) Entkriminalisierung von Pädophilie/Päderastie war die Herabsetzung des Schutzalters. Dies war öffentlich besser zu vermitteln als radikale Forderungen nach einer Abschaffung der Mißbrauchstatbestände. Die Forderung nach einem niedrigeren Schutzalter wurde besonders von *Eberhard Schorch* vorgetragen, der die „Unschädlichkeit nicht gewaltsamer sexueller Attacken gegenüber Pubertierenden“ als wissenschaftlich erwiesen ansah¹⁷. Hierzu führt er aus: „Wenn in der Literatur immer wieder die Aktivität, das Entgegenkommen gerade bei Pubertierenden betont wird, so darf man unter dieser Aktivität nicht lediglich ein „Naschen“ an „Verbotenem“ verstehen, sondern dieses Einverständnis der Mädchen beruht oft auf einer emotional getragenen Beziehung zum erwachsenen Partner [...]. Wenn nun das Bewußtsein verbreitet und sogar im Einzelfall die reale Erfahrung gemacht wird, daß dieses neu erfahrene erotische Erlebnis nicht nur etwas vag Verbotenes, sondern sogar etwas Kriminelles, Verbrecherisches darstellt, dann ist es in der Tat vorstellbar, wie sich das zukünftige Verhältnis zur Erotik in negativem Sinne verändert [...] Es ist aber psychologisch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es für den Pubertierenden eine erhebliche traumatisierende Erfahrung sein muß, bei dem (oder den) ersten im weiten Sinn erotischen Erlebnis festzustellen, daß der Partner damit etwas Verbrecherisches tut. Nicht nur, wie erwähnt, von Seiten des sogenannten Täters und der Interaktion hergesehen, sondern auch und vor allem im Interesse des Kindes, um dieses vor nachhaltigem Trauma zu bewahren, ist eine Herabsetzung des Schutzalters zu empfehlen“¹⁸.

Auch „für sexuelle Handlungen an präpubertierenden und pubertierenden Jungen“ forderte er ein niedrigeres Schutzalter: „Hier gilt noch mehr als für Handlungen an Mädchen entsprechenden Alters, daß die Zahl aggressiver Handlungen noch seltener sind. Es ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine Art „Einmischung“ eines Jugendlichen oder Erwachsenen in sexuelle Spielereien, die die Jungen ohnehin unter sich betreiben, zumal da erwiesen ist, daß die kindlichen Opfer eine Auslese darstellen“¹⁹. [...] Es sind gehäuft minderbegabte Kinder aus niedrigen Sozialschichten, sehr häufig aus zerbrochenen oder problematischen Elternhäusern. Es wird die Beobachtung gemacht, daß solche Kinder als Kompensation einer geringen Geborgenheit im Elternhaus [...] ein erhöhtes Zuwendungsbedürfnis an den Tag legen, das auch erotische Kontakte zu Erwachsenen erleichtert, dies gilt ganz besonders für die älteren Kinder, bei denen

meist ein mehr oder minder ausgeprägtes aktives Entgegenkommen nachweisbar ist²⁰.

Solche Ausführungen stießen bei den Abgeordneten der sozialliberalen Regierungskoalition auf viel Wohlwollen, die deutlich machten, daß ihnen die Schutzaltersgrenzen im Sexualstrafrecht zu hoch waren. Tonangebend war die FDP-Abgeordnete *Diemer-Nicolaus*: „Herr Kentler, sie haben darauf hingewiesen, daß die Jugend heute nicht nur körperlich, sondern auch geistig früher reif wird und daß deshalb die Abhängigkeitsverhältnisse, von denen unser Strafrecht ja weitgehend geprägt ist, nicht mehr in dem bisherigen Umfang bestehen. [...] Sie haben darauf hingewiesen, daß Sie Fälle kennen, in denen die Verführung nicht von dem Erzieher, sondern umgekehrt von dem Mädchen ausging. Ich möchte also von ihnen wissen, wie Sie zur Aufrechterhaltung dieser Strafbarkeit und gegebenenfalls zu einer anderen Altersgrenze stehen“²¹.

Darauf antwortete *Kentler*: „Diese Frage der Abhängigkeit ist eine sehr schwierige Frage [...]. Man muß bedenken, daß es sich hier nicht nur um Verhältnisse handelt, die beispielsweise durch ein Lehrverhältnis begründet sind [...]. Hier spielen vielmehr auch Betreuungsverhältnisse in Krankenhäuser hinein, wo es sich zum Teil um schwachsinnige oder versehrte Kinder und Jugendliche handelt. [...] Ich sagte, ich bin hier in außerordentlicher Verlegenheit, weil ich die Schwierigkeit sehe, daß gerade in den Fällen, in denen dieser Paragraph angewendet wird, möglicherweise eine sexuelle Beziehung zwischen dem Betreuer und dem Betreuten für den weiteren Entwicklungsgang des Betreuten höchst positiv wäre. Nun kann es vorkommen, daß aus irgendwelchen Gründen der Mißgunst oder aus einem ähnlichen Grund eine Anklage erfolgt. Dann wird womöglich ein pädagogischer Prozeß gestört, der sich höchst wertvoll auswirken kann. Ich denke beispielsweise an Contergan-Kinder und derartige Fälle. [...] Erotische Elemente in Erziehungsprozessen sind sicher höchst wertvoll [...] Ich meine, daß der Gesetzgeber [...] hier seine Finger heraushalten sollte“²².

Angesichts solcher Aussagen erscheinen die posthumen Enthüllungen über das Wirken *Helmut Kentlers* in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe kaum mehr überraschend. Wie durch die erschütternden Berichte von Opfern und folgende Recherchen bekannt wurde, hat *Kentler* im Auftrag des Berliner Senats jahrzehntelang benachteiligte junge Menschen an pädophile Pflegeväter vermittelt²³. Daß *Kentler* in der Anhörung 1970 forderte, den § 174 abzuschaffen²⁴, entsprach dem Interesse an der Legalisierung dessen, was er selbst für richtig hielt und mit öffentlicher Unterstützung praktizierte. Daß dieser „Mißbrauch in staatlicher Verantwortung“ (FAZ) so lange vom Berliner Senat gefördert wurde, wird verständlich, wenn man die Positionen der sozialliberalen Strafrechtsreformer betrachtet. So sprach der SPD-Abgeordnete *Ostman von der Leye* vom „Problem des pädagogischen Eros im weitesten Sinne“ und davon, daß das „Liebesbedürfnis“ von Heimkindern zu kurz kommen könnte, wenn Betreuer fürchten müßten, die „Reizschwelle zur körperlichen Affektion zu überschreiten“²⁵.

In auffallendem Gegensatz zu ihrem Einvernehmen mit *Kentler*, nahmen die sozialliberalen Wortführer die Verteidiger von Schutzaltersgrenzen in der Anhörung umso härter ins Verhör. Dies gilt besonders für die Rechtsmedizinerin *Eli-*

sabeth Nau (Freien Universität Berlin), der eine Grenze bei 16 Jahren zu niedrig war und eine Grenze von 18 Jahren forderte. Auf die Belehrung von *Diemer-Nicolaus*, daß die jungen Mädchen heutzutage viel eher in der Lage seien, sich „gegen unzumutbare Forderungen“ zu wehren, antwortete sie: „Selbstverständlich tun sie das, weil sie eher aufgeklärt worden sind. Aber es gibt auch Mädchen, die das nicht sind, und die sind dann gefährdet“²⁶.

Nau forderte hier einen Schutz von Schwachen ein, den die „progressiven“ Sexualreformer als vermeintlich obsolet abtaten. So kritisierte *Eberhard Schorch* vom Hamburger Institut für Sexualforschung „die einseitige Optik der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die es mit Randalfällen, mit Gescheiterten und Scheiternenden zu tun hat“²⁷. Solche Aussagen erscheinen heute zynisch. Angesichts vieler schlimmer Erfahrungen jugendlicher Mißbrauchopfer wurde nun endlich, ein halbes Jahrhundert später, das Schutzalter einheitlich und konsequent auf 18 Jahre festgesetzt.

Kinder nicht als schutzbedürftige, sondern als sexuelle Wesen

Wie der Göttinger Politologe *Franz Walter* kürzlich darstellte, waren es damals besonders Vertreter der Psychologie und Soziologie und der damals neuen und modischen Sexualwissenschaft, die den sexuellen Mißbrauch verharmlosten³⁸. Dies taten aber auch Mediziner, die eine Schlüsselrolle spielten. So begründete der Jugendpsychiater Prof. *Reinhart Lempp* von der Universitätsnervenklinik Tübingen, warum er „nicht-aggressiven“ Kindesmißbrauch für harmlos hielt: „Im Übrigen ist es aber notwendig, daß bei der Beurteilung der schädlichen Wirkung sexueller Handlungen an Kindern unterschieden wird, ob es sich um aggressive oder um nicht aggressive Handlungen handelt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich in aller Regel bei den Tätern nicht um für das Kind fremde Personen handelt, sondern um Personen aus dem Umkreis der Bekannten und Verwandten. [...] Wird von solchen, dem Kinde bekannten Personen eine sexuelle Handlung ohne aggressives Moment vorgenommen, so fehlt in der Regel zunächst einmal jedes subjektiv belastende Moment. Soweit ein solches vorliegt, kann es nur von der speziellen Tabuisierung des Sexualbereichs und einem dadurch hervorgerufenen Schuldgefühl herrühren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für eine bestimmte Altersgruppe, die man bis zur Vorpubertät hin ausdehnen kann, der spezifische Bedeutungsgehalt gerade sexueller Handlungen weitgehend fehlt, so daß es sich gar nicht um ein negatives Erlebnis, sondern oft um eine willkommene Zärtlichkeit für das Kind handelt. Dem entspricht, daß nur der geringere Teil der Kinder solchen Handlungen Widerstände entgegensetzt“²⁹.

Ähnlich äußerte sich der Rechtsmediziner Prof. *Wilhelm Hallermann* (Universität Kiel): „Sexuelle Handlungen eines Erwachsenen an einem oder vor einem Kind bewirken, wenn sie ohne Bedrohung und Gewaltanwendung ablaufen, wenn sie im Gegenteil vielleicht mit zärtlichen Gesten und Schmeicheleien über-tönt sind, an sich keine nennenswerten Schäden und haben keine Dauerwirkungen bei einem normal entwickelten Kind. In nicht wenigen Fällen scheinen aber durch solche Erlebnisse der Kinder Versäumnisse in Bezug auf Information und

Aufklärung durch die Eltern zutage zu treten. Die Eltern sollten das als Anlaß einer Belehrung, einer weiteren Information, eines Abbaus des unter Umständen das Kind kurz beherrschenden Erlebnisses nehmen. Alle Untersuchungen deuten darauf hin, daß die Zahl der Kinder, die durch das Ereignis als solches – ich meine jetzt, ohne stärkere Gewaltanwendung – auf die Dauer geschädigt werden, ungewöhnlich klein ist, wenn sich überhaupt ein Schaden nachweisen läßt. ... Auch bei Aggressionsdelikten mit Gewaltanwendung einmaliger Art brauchen – ich betone: brauchen – bei einem gesunden Kind bei einer günstigen Einwirkung und einem therapeutisch richtigen Verhalten der Umgebung – wie nach einem anderen Schreck, wie gesagt einem Verkehrsunfall etwa – keine Schäden aufzutreten³⁰.

Auch sein Kieler Kollege *Reinhard Wille* verglich die psychischen „Alterationen“ infolge „sexueller Erlebnisse“ mit Beeinträchtigungen, die Kinder durch Verkehrsunfälle erleiden könnten³¹. Es erstaunt, daß hier ausgerechnet Mediziner von „gesunden Kindern“ als Maßstab für die angebliche Unschädlichkeit „sexueller Erlebnisse“ ausgehen. Geradezu verstörend ist der Vergleich mit Unfällen, wo es um die absichtsvolle Ausnutzung von Kindern zur Befriedigung der Triebe Erwachsener geht. Es wird der Eindruck vermittelt, daß es sich bei den Übergriffen um begrüßenswerte Zärtlichkeiten für Kinder handelt, die von rückständigen, unaufgeklärten Eltern fälschlicherweise skandalisiert werden. Offenkundig waren Patientenwohl und Kinderschutz keine Prioritäten für die „Reformer“. Vielmehr ging es um einen gesellschaftspolitischen Paradigmenwechsel.

Besonders deutlich zeigen dies Aussagen *Eberhard Schorchs*: „Die Autoren empirischer Untersuchungen konstatieren darüber hinaus, daß Dauerschäden nicht zu beobachten sind; wenn sich die Kinder später fehlentwickeln; wird das sexuelle Trauma bereits als Symptom einer Fehlentwicklung und nicht als deren Ursache gewertet. Ein gesundes Kind in einer intakten Umgebung verarbeitet nicht gewalttätige sexuelle Erlebnisse mit Erwachsenen ohne negative Dauerfolgen. [...] Der Glaube an den gravierenden Einfluß sexueller Erlebnisse auf die Persönlichkeitsentwicklung beruht auf der irrigen Vorstellung vom asexuellen Kind, eine Vorstellung, die auch in dem Terminus „Opfer“ noch mitklingt. Dies sei mit Nachdruck betont und ist hier ja auch schon wiederholt gesagt worden. Sieht man die kindliche Sexualität als eine Gegebenheit an, dann braucht die gängige Vorstellung schon im Ansatz nicht zutreffend zu sein, daß ein sexuelles Erlebnis mit einem Erwachsenen für das Kind schon an sich ein Trauma sei, welches mit oder ohne negative Folgen überwunden werden müsse. Von den meisten Autoren ist darauf hingewiesen worden, daß ein solches Erlebnis erst sekundär zum Trauma werden kann, und zwar durch eine unangemessene Reaktion der Umgebung und sodann, durch die wiederholte Aktualisierung und isolierte Hervorhebung solcher Erlebnisse durch Vernehmungen und Verhandlungen“³².

Schorch formulierte damit die Prämissen, die für die „Reformer“ grundlegend waren:

1. Sexualität muß *per se* als positiv betrachtet werden. Dies markiert den Bruch mit christlicher und bürgerlicher Moral, die Sexualität nicht *per se* als negativ, aber als ambivalent bewerteten.

2. Kinder sind sexuelle Wesen und müssen entsprechend früh aufgeklärt und an sexuelle Vorgänge herangeführt werden. Dies bedeutet die Abkehr von entwicklungspsychologischen Konzepten, dem Schutz von Kindern, als Kleinkind, in der Latenzphase und auch in der Pubertät vor Verführung und Übergriffen implizierten.

3. Psychische Probleme infolge sexueller Handlungen an Kindern sind nicht (jedenfalls nicht primär) in diesen selbst, sondern in einer „sekundären Traumatisierung“ durch die Skandalisierung des Geschehens und die kriminologische Aufarbeitung bedingt.

Angesichts dieser Prämissen konnte es im Grunde keinen Tatbestand des sexuellen Mißbrauches mehr geben, solange nicht massive physische Gewalt angewandt wurde. Denn „sexuelle Handlungen“ vor, an oder mit Kindern galten, an sich für sich betrachtet, als (vermeintlich) harmlos. Daß solche Handlungen schlimme, traumatische Folgen haben können, paßte einfach nicht zu den Ideen der „sexuellen Befreiung“. Wenn doch Probleme infolge solcher „Erlebnisse“ auftraten, dann lag das entweder an der angeblich falschen Erziehung, namentlich an „sexualfeindlichen“ Eltern, oder ihrer Skandalisierung und Verfolgung durch Polizei und Justiz. Viel gefährlicher als die „Erlebnisse“ selbst seien, so behauptete man, ihre „Aktualisierung“ durch Vernehmungen, die zu „sekundärer Traumatisierung“ führe³³.

Warnungen vor „sekundärer Traumatisierung“

Diese Sichtweise verbreitete der SPIEGEL, als er im August 1970 in einem Interview mit dem Justizstaatssekretär *Bayerl* die Strafbarkeit „gewaltloser sexueller Handlungen an Kindern“ in Frage stellte. Hierzu wurde als Kronzeuge *Reinhard Lempp* zitiert: „Die selbstverständliche Annahme einer seelischen Schädigung der Kinder durch sexuelle Delikte geht in Wirklichkeit auf eine tradierte besondere Tabuisierung des Sexuellen und auf die bemerkenswerte Überbewertung der Verwerflichkeit sexueller Handlungen außerhalb der Ehe“ zurück.

Der SPIEGEL zitierte weiter: „Allein über solche sexuellen Dinge vor einem Kreis erwachsener Menschen reden zu müssen, belastet solche Kinder mehr als die Tat selbst, ja es belastet die Kinder oft ganz allein“³⁴.

In Bezug auf die angebliche Unschädlichkeit des Kindesmißbrauchs blieb *Bayerl* vorsichtig. Er verwies auf die geringe Zahl der Kinder, die *Lempp* untersucht hatte. Dagegen unterstützte der Justizstaatssekretär die Ansicht, daß nicht die sexuellen Handlungen an sich, sondern ihre nachträgliche Thematisierung für die Kinder das eigentliche Problem seien. „Verhängnisvoll“ für das Kind seien die „vielen Vernehmungen bei Polizei und Gericht“³⁵. Das Bundesjustizministerium befragte damals die Justizverwaltungen, wie sie dieses Problem beurteilten. Die Richter und Staatsanwälte verteidigten sich gegen die Kritik und betonten, daß sie die Kinder umsichtig und behutsam behandeln würden. Sie sahen aber die

Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung kritisch, weil das Kind von Verteidiger und Tatverdächtigen in seiner Glaubwürdigkeit und damit seinem Selbstwertgefühl in Frage gestellt werde. Zugleich wurde abgelehnt, das Kind allein zu befragen oder nur ein Tonbandprotokoll einzuspielen, weil dem die „rechtsstaatlich begründete Forderung nach unbeschränkter Verteidigung des Angeklagten“ entgegenstehe³⁶. Eine Lösung für dieses Dilemma hatte das Bundesjustizministerium nicht. Eine klare Priorität im Umgang mit diesem Dilemma formulierten die Bundesärztekammer und der Deutsche Ärztetag 1971 in ihrer Stellungnahme zur Reform des Sexualstrafrechts: „Die seelisch-schädigende Wirkung, die Sexualdelikte bei Kindern nach sich ziehen, ist in den meisten Fällen [...] weniger auf das Delikt selbst zurückzuführen als vielmehr auf die unvermeidliche psychologische Aufarbeitung des Taterlebnisses im Strafermittlungsverfahren [...]. Aus ärztlicher Sicht ist die Vermeidung seelischer Schädigungen des Kindes ein wichtigeres Anliegen als die möglichst exakte Tatbestandsermittlung zur Bestrafung des Täters“³⁷.

Hinsichtlich der Tatbestandsermittlung ist zu berücksichtigen, daß die Möglichkeiten viel begrenzter waren in einer Zeit, in der DNA-Analysen noch nicht verbreitet waren. Auch dies wird oft vergessen, wenn heute die unzureichende Verfolgung und Bestrafung kritisiert wird. Daß die organisierte Ärzteschaft mit ihrer fachlichen Autorität vor „sekundärer Traumatisierung“ warnte, zeigt die zentrale Bedeutung dieser Frage.

Bereits in den 1980er Jahren fiel auf, daß die Zahl der Verurteilungen wegen Kindesmißbrauch seit den 1950er Jahren drastisch zurückgegangen war³⁸. Ob und inwieweit dieser Rückgang damit zu tun haben könnte, daß man „sexuelle Handlungen“ an Kindern für harmlos, für nicht anzeige- oder nicht strafwürdig hielt, oder daß man Prozesse vermied, weil man eine „sekundäre Traumatisierung“ befürchtete, ist bisher unerforscht. Dabei drängt sich diese Fragestellung förmlich auf, gerade in Bezug auf die pädosexuellen Netzwerke im früheren Westberlin. Hier konnten, wie eine „Vorstudie“ im Auftrag des Mißbrauchsbeauftragten der Bundesregierung darstellt, in den 1980er Jahren Pädophile vielfach unbehelligt von Staat und Öffentlichkeit Kinder und Jugendliche für ihre Gelüste mißbrauchen.³⁹ Nicht zuletzt sind hier psychologische Gutachter zu betrachten, zu denen auch *Helmut Kentler* gehörte, der in zahlreichen Prozesse Täter entlastete.⁴⁰

Vergessene warnende Stimmen

Es gab warnende Stimmen, die schon in der Diskussion um die Strafrechtsreform, die Bagatellisierung des Kindesmißbrauchs kritisierten. So wandte sich die „Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz“ in einem Brief an den Bundestag gegen die Herabstufung des Kindesmißbrauchs vom Verbrechen zum Vergehen: „Hier bestehen schwerwiegende Bedenken insofern als gegenüber dem geltenden Recht die angedrohten Strafen herabgesetzt werden. [...] Es ist darauf hinzuweisen, daß auch § 177 (Vergewaltigung) selbst in den minder schweren Fällen keine Geldstrafe vorsieht. [...] Der im § 177 vorgesehene Straf-

rahmen wäre auch für die Fälle des § 176 angezeigt, da Kinderschändungen generell für besonders verwerflich gehalten werden⁴¹.

Unterzeichner des Briefes war der katholische Pädagoge und Psychologe *Franz Fippinger*, der langjährige Präsident der pädagogischen Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz. Es gab wertkonservative Pädagogen, Psychologen und Juristen, die sich für eine strenge Bestrafung von Kindesmißbrauch einsetzten. Für sie bedeutete Sex mit Kindern immer Mißbrauch und war unter keinen Umständen akzeptabel. Nach ihrer Überzeugung mußten Kinder vor sexuellen Übergriffen Erwachsener geschützt werden, auch wenn diese „Handlungen“ als „Zärtlichkeit“ oder als „Sexualaufklärung“ verbrämt wurden. Als ein Außenseiter vertrat und begründete diese Position bei der Anhörung 1970 der evangelische Theologe und Psychologe *Rudolf Affemann*: „Da sich Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in einem vielschichtigen und komplizierten Entwicklungsprozeß befinden, bei dem viele seelische und sexuelle Einzelstrebungen miteinander verbunden und so eine möglichst in sich geschlossene Persönlichkeit erreicht werden soll, ist strafrechtlicher Schutz vor sexuellen Handlungen nötig“⁴².

Mit seiner Argumentation, die auf eine behutsame „Reifung“ junger Menschen und ihren Schutz vor Verführung abzielte, war *Affemann* „die umstrittenste Figur“ der Anhörung, ein „rotes Tuch“ für die sozialliberalen Abgeordneten und wurde von diesen „wie niemand sonst ins Kreuzverhör genommen“, wie *Franz Walter* schon treffend dargestellt hat.⁴³ Im Gegensatz zu *Affemanns* Auffassungen stießen Behauptungen, die Mißbrauch als harmlos, geradezu als Wohltat für die Kinder darstellten, auf wenig Gegenwehr, bei den Abgeordneten der sozialliberalen Regierungskoalition sogar auf Wohlwollen. Daß dieses Meinungsklima praktische Folgen, gesellschaftliche und auch justizielle, haben mußte, liegt auf der Hand. Wenn nun eine „Wahrheitskommission“ zu sexuellem Mißbrauch gefordert wird, dann müßte sie auch diese Seite der Zeitgeschichte, die ideologisch motivierte Verharmlosung sexueller Übergriffe auf Kinder und ihre Folgen aufarbeiten.⁴⁴

Anmerkungen

1) Siehe hierzu: WD 7 – 3000 – 055/21 (Einzelfragen zur Strafbarkeit sexueller Gewalt gegen Kinder), https://www.bundestag.de/resource/blob/852858/f1894cd188fba4_f08f2246b_5d1_763907/WD-7-055-21-pdf-data.pdf; https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___182.html; https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___174.html.

2) Siehe hierzu: <https://www.echtemamas.de/kinderhilfe-fordert-ruecktritt-justizministerin/>; <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lambrecht-kindessmissbrauch-kinderpornographie-straftverschaeferung-cdu/>; <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lambrecht-bekaempfung-kindessmissbrauch-kinderpornografie-straft-gewalt-bmjv-muenster-verbrechen/>.

3) Exemplarisch für diese Sichtweise: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/sexuelle-gewalt-den-bann-der-vergangenheit-brechen-17455064.html?premium>.

4) PA-DBT 4000 Gesetzesdokumentation, VII 1075 A1, Nr. 1, Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, Bonn 1970, S. 16-17.

5) Ebenda, S. 10.

- 6) PA-DBT 4000 Gesetzesdokumentation, VI 1075 A3, Nr. 99, Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (Deutscher Bundestag Drucksache VI/3521), S. 34-35.
- 7) PA-DBT 4000 Gesetzesdokumentation, VI 1075 A6, Nr. 36, Anlage 10, Unzucht mit Kindern, S. 3.
- 8) Ebenda, Erregung öffentlichen Ärgernisses, S. 3.
- 9) Ebenda, Wirkungen sexueller Handlungen auf Kinder, S. 12.
- 10) Ebenda, Unzucht mit Kindern, S. 8.
- 11) Ebenda, S. 3.
- 12) Ebenda.
- 13) Ebenda, S. 4-5.
- 14) Ebenda, S. 5.
- 15) Ebenda, S. 7.
- 16) Ebenda, S. 5-6.
- 17) Ebenda, Unzucht mit Kindern, S. 6.
- 18) Ebenda, Wirkungen sexueller Handlungen auf Kinder, S. 9-10.
- 19) Ebenda, S. 6.
- 20) Ebenda, S. 9.
- 21) PA-DBT 4000 Gesetzesdokumentation VI 1074 A6 Nr. 36 Anlage 10, Unzucht mit Abhängigen, S. 7-8.
- 22) Ebenda., S. 8-9.
- 23) Siehe hierzu: Meike S. Baader, Carolin Oppermann, Julia Schröder, Wolfgang Schröer: Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe, Hildesheim 2020.
- 24) Ebenda, Unzucht mit Abhängigen, S. 8.
- 25) PA-DBT 4000 Gesetzesdokumentation VI 1074 A6 Nr. 36 Anlage 10, Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen, S. 4 sowie Unzucht mit Abhängigen, S. 15.
- 26) Ebenda, S. 6-7.
- 27) Ebenda, Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen, körperliche, sexuelle, psychische Reife; Schutzalter, S. 11.
- 28) <http://www.demokratie-goettingen.de/blog/irrtuemer-vorbehalten>.
- 29) Ebenda, Wirkungen sexueller Handlungen auf Kinder, S. 5.
- 30) Ebenda, S. 12.
- 31) Ebenda.
- 32) Ebenda, S. 9.
- 33) Helmut Kentler formulierte die prototypisch: „Je aufgeklärter ein Kind ist, je vertrauter ihm sexuelle Vorgänge sind und je sicherer es sein kann, daß die Eltern keine die Sexualität verneinenden Einstellungen vertreten, um so weniger können sich sexuelle Handlungen an dem Kind oder vor dem Kind schädlich auswirken. Es ist also eine Erziehungsfrage, wie sexuelle Handlungen auf Kinder wirken. Ganz allgemein kann man sagen, die Schäden die Kinder dadurch erleiden können, daß sie in Strafverfahren verwickelt werden, sind fast immer schwerwiegender und wirken nachhaltiger als die sexuellen

Handlungen, die an ihnen begangen oder deren Zeugen sie wurden“. Ebenda, Wirkung des Strafverfahrens auf kindliche Opfer von sexuellen Handlungen, S. 7.

34) „Kein Mensch kann im Schlaf so was machen“. SPIEGEL-Gespräch mit Staatssekretär Dr. Alfons Bayerl über die Reform des Sexualstrafrechts; <https://www.spiegel.de/politik/kein-mensch-kann-im-schlaf-so-was-machen-a-a89bea4d-0002-0001-0000-000044904790?context=issue>.

35) Ebenda. Bei der Anhörung äußerte sich Alexander Mitscherlich in diesem Tenor: „Was die Auswirkungen der Beteiligung von Kindern als Zeugen in einem Strafverfahren wegen eines Sexualdeliktes, an dem sie beteiligt waren, betrifft, so stimmen wohl die Auffassungen aller ernst zu nehmenden Jugendforscher überein, daß man unter keinen Umständen den Polizeibeamten oder den Untersuchungsrichter bemühen sollte, sondern daß das Kind in die Hand eines erfahrenen Kinderpsychologen oder -diagnostikers gehört, dem es am ehesten gelingen dürfte, einer Fixierung des Kindes an das erlebte Ereignis entgegenzuwirken“. PA-DBT 4000 Gesetzesdokumentation, VI 1075 A6, Nr. 36, Anlage 10, Wirkung des Strafverfahrens auf kindliche Opfer von sexuellen Handlungen, S. 3.

36) PA-DBT 4000 Gesetzesdokumentation, VI 1075 A4, Nr. 4, Anlage 1, Bundesjustizministerium Aktenzeichen 4103/1 – 0 – 66 193/72.

37) PA-DBT 4000 Gesetzesdokumentation VII 79 B1 Nr. 45: Bundesärztekammer/Deutscher Ärztetag in einer Stellungnahme zur Veränderung des Sexualstrafrechts im Entwurf des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StRG) – Bundestagsdrucksache VI/1552, Köln 25.1.1071, S. 3-4.

38) Jürgen Seedorf: Die Entwicklung der Sexualdelinquenz in Hamburg und Bayern im Zeitraum von 1953-1884“, Kiel 1989, S. 36-37 sowie S. 40.

39) Iris Hax/Sven Reiß: Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin – eine Recherche, Berlin 2021; <https://www.tagesspiegel.de/berlin/paedophile-netzwerke-in-berlin-missbrauch-von-kindern-im-namen-der-sexuellen-freiheit/26948580.html>.

40) Dies thematisierte schon früh Alice Schwarzer: <https://www.emma.de/artikel/falsche-kinderfreunde-263497>.

41) PA DBT 4000 Gesetzesdokumentation, VII 79 B1, Nr. 4: Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz: Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. Str. RG), Münster 21. März 1973, S. 4-5.

42) PA-DBT 4000 Gesetzesdokumentation, VI 1075 A6, Nr. 36, Anlage 10, Unzucht mit Kindern, S. 4. Sehr ähnlich argumentierte der Generalstaatsanwalt Dr. Bader, ebenda S. 11.

43) <http://www.demokratie-goettingen.de/blog/irrtuemer-vorbehalten>.

44) Exemplarisch für derartige Forderungen: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/sexuelle-gewalt-warum-nicht-eine-wahrheitskommission-17411506.html?premium>.

Dr. Stefan Fuchs, Diplom-Verwaltungswissenschaftler, promovierte in Politikwissenschaft (Dr. Phil.) und ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Demographie, Allgemeinwohl und Familie“.